

Eine notwendige Vermessung und Überprüfung der Sichtverhältnisse am Unfallort ist eine über den Normalfall einer typischerweise von der Befundaufnahme umfassten Leistung hinausgehende Mühe, die nach § 35 Abs 1 GebAG zusätzlich zu § 48 Z 5 lit d GebAG zu honorieren ist

1. Grundsätzlich sind die Gebühren für Mühewaltung für die Aufnahme des Befundes und Erstattung des Gutachtens über die technischen Ursachen und den Hergang eines Verkehrsunfalls nach § 48 Z 5 GebAG zu bestimmen. Eine Entlohnung nach § 34 Abs 2 GebAG ist nur dann gerechtfertigt, wenn die erbrachten Leistungen des Sachverständigen über den Standardfall hinausreichen.

Die Vorbereitung der Befundaufnahme wie eine Koordinierung und ein Datenaustausch mit den Sicherheitsbehörden sind vom Pauschaltarif nach § 48 GebAG umfasst. Sie sind nicht zusätzlich zu entlohnen, weil es sich bei diesen um übliche Vorbereitungen und nicht um über einen Standardfall hinausgehende Leistungen handelt. Für den Kontrakt mit der Polizeiinspektion und für die Zuordnung und Aufbereitung der Lichtbilder steht eine Zeitgebühr für eine angefangene Stunde nach § 34 Abs 2 GebAG nicht zu.

2. Hingegen hat der Sachverständige nach § 35 Abs 1 GebAG für die Zeit einer im Auftrag des Gerichts durchgeführten Ermittlung, soweit er dafür nicht eine Gebühr für Mühewaltung nach § 35 Abs 2 oder § 34 GebAG geltend macht, Anspruch auf eine besondere Gebühr für Mühewaltung für jede, wenn auch nur begonnene Stunde in der Höhe von € 33,80. Als mit der Gebühr für Mühewaltung nach § 34 GebAG keineswegs abgegoltene vermehrte Anstrengungen und Erschwerungen gelten etwa die Beachtung bestimmter Verfahrensvorschriften, die Beiziehung von Parteien und Beteiligten, die Beachtung von sonstigen gerichtlichen Aufträgen bei der Befundaufnahme, Erörterungen mit Personen, die durch die Befundaufnahme betroffen werden oder sie stören, aber auch Erschwerungen durch Erhebungen an Ort und Stelle, im schwierigen Gelände, durch ungünstige Witterung, aber auch Erschwernisse wie Erhebungen unter freiem Himmel, die mit vermehrten körperlichen Anstrengungen verbunden sind.

Mit der Vermessung an Ort und Stelle erbrachte der Sachverständige eine nicht typischerweise von der Befundaufnahme umfasste Leistung, die gesondert nach § 35 Abs 1 GebAG zu honorieren ist.

3. Eigenen Angaben zufolge war der Sachverständige mit der Besichtigung der Unfallstelle samt Feststellung der wechselseitigen Sichtverhältnisse, die sich auch dem Akteninhalt nach als nicht einfach darstellte, mit einem Zeitaufwand von fünf angefangenen Stunden beschäftigt. Dem Sachverständigen ist somit zuzugestehen, dass er Befund und Gutachten nicht lediglich nach Aktenstudium aufnehmen bzw erstatten konnte, sondern den Unfallort an Ort und Stelle vermessen musste und dass auch weitere Erhebungen am Unfallort notwendig waren, was nicht – wie eine Auswertung fotogrammetrischer Spuren – mit dem Pauschaltarif abgegolten ist. Diese notwendige Vermessung und Überprüfung der Sichtverhältnisse am Unfallort stellt eine über den Normalfall einer typischerweise von der Befundaufnahme umfasste Leistung hinausgehende Mühe dar, die nach § 35 Abs 1 GebAG zusätzlich zu honorieren war.

OLG Wien vom 18. Juni 2018, 18 Bs 63/18b

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte das Erstgericht in dem zu 50 BAZ 384/17b gegen G. W. wegen § 80 Abs 1, § 88 Abs 1 und 4 Fall 1 StGB bei der Staatsanwaltschaft St. Pölten geführten Ermittlungsverfahren teils entgegen den Einwendungen der Revisorin des OLG Wien die Gebühren des mit Anordnung der Staatsanwaltschaft St. Pölten zum Sachverständigen aus dem Fachgebiet Fahrzeugtechnik und Unfallanalyse bestellten Ing. N. N. unter Abweisung eines Mehrbegehrens in Höhe von € 180,50 mit € 1.521,-. Begründend führte es zu dem trotz Einwendungen erfolgten Zuspruch auch wegen Besichtigung der Unfallfahrzeuge und Befundaufnahme vor Ort sowie durchgeführter Ermittlungen aus, dass aufgrund augenscheinlich unvollständigen Aktes zusätzlich verzeichnete Mühewaltung im Sinne des § 35 Abs 1 GebAG gerechtfertigt wäre.

Dagegen richtet sich die rechtzeitige Beschwerde der Revisorin, die eine gesonderte Honorierung von üblichen Vorbereitungsarbeiten als nicht gerechtfertigt erachtet. Allfällige besondere Schwierigkeiten wären bereits mit Verzeichnung der Mühewaltungsgebühr nach § 48 Z 5 lit d GebAG geltend gemacht worden.

Der Beschwerde kommt im spruchgemäßen Umfang Berechtigung zu.

Grundsätzlich sind die Gebühren für Mühewaltung für die Aufnahme des Befundes und Erstattung des Gutachtens über die technischen Ursachen und den Hergang eines Verkehrsunfalls nach § 48 Z 5 GebAG zu bestimmen. Eine Entlohnung nach § 34 Abs 2 GebAG ist nur dann gerechtfertigt, wenn die erbrachten Leistungen des Sachverständigen über den Standardfall hinausreichen (*Krammer*, Mühewaltungsgebühr eines Sachverständigen für das Kraftfahrwesen – Barauslagenersatz für Büroaufwand ohne Aufschlüsselung, SV 2011, 111; OLG Wien 20 Bs 157/10z; *Krammer/Schmidt*, SDG – GebAG³, Vor §§ 43 – 52 GebAG Anm 2). Gemäß § 34 Abs 2 GebAG gelangen bei Bestimmung der Gebühr für Mühewaltung die in §§ 43 bis 48 und § 51 GebAG enthaltenen Tarife zur Anwendung, die die Entlohnung der Mühewaltung bestimmter Gruppen nach fixen Sätzen vorsehen, wobei bei den Pauschaltarifen für verschiedene Standardleistungen eine Mühewaltungsgesamtgebühr festgesetzt wird. Mit dieser werden jedoch die üblichen Vorbereitungsarbeiten, die Befundaufnahme und die Gutachtenserstattung honoriert. Da die Vorbereitung der Befundaufnahme wie eine Koordinierung und ein Datenaustausch mit den Sicherheitsbehörden vom Pauschaltarif nach § 48 GebAG umfasst sind, sind diese nicht zusätzlich zu entlohnen, weil es sich bei diesen um übliche Vorbereitungen und nicht um über einen Standardfall hinausgehende Leistungen handelt (OLG Wien 17 Bs 209/15g; 23 Bs 268/16d; *Krammer/Schmidt*, aaO, Anm 4; *Krammer*, SV 2015, 231). Somit haben € 33,80 zuzüglich Umsatzsteuer für jede angefangene Stunde für Kontakt mit der Polizeiinspektion bzw Zuordnung und Aufbereitung der Lichtbilder in Stattgebung der Beschwerde zu entfallen.

Die weiters geltend gemachte Gebühr nach § 35 Abs 1 GebAG steht dem Experten jedoch zu. Denn nach der zitierten Bestimmung hat – soweit fallbezogen relevant – dieser für die Zeit einer im Auftrag des Gerichts durchgeführten Ermittlung, soweit er dafür nicht eine Gebühr für Mühewaltung nach § 35 Abs 2 oder § 34 GebAG geltend macht, Anspruch auf eine besondere Gebühr für Mühewaltung für jede, wenn auch nur begonnene Stunde in der Höhe von € 33,80. Als mit der Gebühr für Mühewaltung nach § 34 GebAG keineswegs abgegoltene vermehrte Anstrengungen und Erschwerungen gelten etwa die Beachtung bestimmter Verfahrensvorschriften, die Beiziehung von Parteien und Beteiligten, die Beachtung von sonstigen gerichtlichen Aufträgen bei der Befundaufnahme, Erörterungen mit Personen, die durch die Befundaufnahme betroffen werden oder sie stören, aber auch Erschwerungen durch Erhebungen an Ort und Stelle, im schwierigen Gelände, durch ungünstige Witterung, aber auch Erschwernisse wie Erhebungen unter freiem Himmel, die mit vermehrten körperlichen Anstrengungen verbunden sind (*Krammer/Schmidt*, aaO, § 35 GebAG Anm 4). Mit der Vermessung an Ort und Stelle erbrachte der Sachverständige eine nicht typischerweise von der Befundaufnahme umfasste Leistung, die gesondert nach § 35 Abs 1 GebAG zu honorieren ist (OLG Graz 9 Bs 256/09d; *Krammer*, Unfallskizze, SV 2009, 209). Denn fallbezogen war der Experte eigenen Angaben zufolge mit der Besichtigung der

Unfallstelle samt Feststellung der wechselseitigen Sichtverhältnisse, die sich auch dem Akteninhalt nach als nicht einfach darstellte, mit einem Zeitaufwand von fünf angefangenen Stunden beschäftigt. Dem Sachverständigen ist somit zuzugestehen, dass er Befund und Gutachten nicht lediglich nach Aktenstudium aufnehmen bzw erstatten konnte, sondern den Unfallort an Ort und Stelle vermessen musste und dass auch weitere Erhebungen am Unfallort notwendig waren, was nicht – wie eine Auswertung fotogrammetrischer Spuren – mit dem Pauschaltarif abgegolten ist. Diese notwendige Vermessung und Überprüfung der Sichtverhältnisse am Unfallort stellt eine über den Normalfall einer typischerweise von der Befundaufnahme umfasste Leistung hinausgehende Mühe dar, die nach § 35 Abs 1 GebAG zusätzlich zu honorieren war (vgl OLG Wien 17 Bs 209/15g).

Der Gebührennote lässt sich – der Ansicht der Beschwerdeführerin zuwider – nicht entnehmen, dass allfällige besondere Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Befundaufnahme bzw Gutachtenserstattung durch Verzeichnung einer höheren Mühewaltungsgebühr nach § 48 Z 5 lit d GebAG bereits geltend gemacht worden wären.

Der Beschwerde war daher teilweise Folge zu geben und der spruchgemäße Zuspruch unter Berücksichtigung von § 39 Abs 2 GebAG unter Abweisung des Mehrbegehrens vorzunehmen.